



Covid-19 aktuell

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Seit Jahresbeginn breitet sich das Coronavirus weltweit aus. Coronaviren stellen allgemein eine ganze Familie von Erregern dar. Der aktuelle Virus selbst heißt Sars-CoV-2. Die Erkrankung die durch dieses Virus ausgelöst wird bezeichnet man als Covid-19, eine Lungenentzündung in Begleitung mit Fieber, trockenem Husten und Atemproblemen. Immunschwache Personen stellen die Risikogruppe dar. Die Inkubationszeit beträgt in der Regel durchschnittlich 5 Tage bis maximal 14 Tage. Zum Teil wurden Fälle bis zu 28 Tagen beschrieben. Der Erreger wird hauptsächlich über Husten oder Schnupfen von Mensch zu Mensch übertragen.

Präventionsmaßnahmen, wie Abstand von 1 bis 2 Meter zu anderen Personen halten und hygienische Maßnahmen, haben oberste Priorität.

Sichere Informationsquellen stellen die Webseiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Hier finden Sie aktuelle Informationen und Hinweise zu Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen

- [Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – FAQs](#)
- [AGES – 24h Hotline und FAQs inkl. Videos](#)
- [Weltgesundheitsorganisation](#)

Wählen sie die **Infoline Coronavirus: 0800 555 621** bei allgemeinen Fragen (z. B. Übertragung, Symptome, Vorbeugung)

Bei auffälligen Symptomen bleiben Sie bitte zu Hause und wählen die Nummer 1450!

Informationen für ArbeitgeberInnen zum ArbeitnehmerInnenschutz

Über den Link

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.857580&portal=auvportal&viewmode=content>

finden Sie zahlreiche Information zu den Schutzmaßnahmen betreffend Coronavirus. Ebenfalls bietet die Wirtschaftskammer Österreich für Arbeitgeber einen „[Corona-Service](#)“ an! [Hier finden sie Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen.](#)



Covid-19 aktuell

Informationen für MitarbeiterInnen im laufenden Betrieb:

MitarbeiterInnen die in Firmen vor Ort ihrer Arbeit nachgehen müssen, müssen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einhalten. [Infos finden Sie hier.](#)

In dieser Extremsituation kann es für MitarbeiterInnen, die in systemerhaltenden Berufen tätig sind und daher weiter Ihre Tätigkeit vor Ort ausüben, vermehrt zu Belastungen kommen. Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) hat dazu folgende Empfehlungen herausgegeben: [An den Arbeitsplatz trotz Corona-Pandemie.](#)

Schwangere Mitarbeiterinnen/Mutterschutz:

Aktuell finden immer wieder politische Verhandlungen bezüglich des Einsatzes von Schwangeren mit der zusätzlichen SARS-CoV-2-Gefahr im laufenden Arbeitsprozess statt. Wir von ameco sind deshalb laufend mit dem Arbeitsinspektorat in Wien in Kontakt.

Aktuell wurden vom Arbeitsinspektorat (AI) keine zusätzlichen Maßnahmen, neben den regulären Mutterschutzbestimmungen, ausgesprochen.

[Es wird aber forciert darauf hingewiesen, schwangere Mitarbeiterinnen zu Hause zu lassen.](#)

Laut Arbeitsinspektorat „gibt es bislang keine Hinweise darauf, dass COVID-19 auf das Kind im Mutterleib übertragbar ist. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich, bisher gibt es jedoch keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu COVID-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten.“ (Stand 26.3.2020) Neben den Mutterschutzbestimmungen müssen unbedingt die Hygienemaßnahmen -wie eine gute Händehygiene, das Einhalten eines Mindestabstandes unter den Mitarbeitern von einem, besser zwei Metern und das Vermeiden von Berührungen des eigenen Gesichtes- eingehalten werden.

In Bereichen, in denen Schutzmasken getragen werden müssen, dürfen Schwangere nicht arbeiten. Das Tragen von Atemschutzmasken erschwert die Atmung und ist daher für Schwangere verboten.

Die aktuellsten Informationen finden Sie laufend auf den Homepages [der Arbeiterkammer](#) und [des Arbeitsinspektorats.](#)



Covid-19 aktuell

Psychologische Hilfe in herausfordernden Zeiten:

Die aktuelle Situation mit den gesetzten Maßnahmen stellt für die meisten Menschen einen Zustand dar, den sie noch nie erlebt haben. Gerade die häusliche Isolation und Quarantäne kann zu großen Belastungen auf verschiedenen Ebenen führen. Wertvolle Tipps für die Zeit der häuslichen Isolation und Quarantäne finden Sie im Informationsblatt vom [Berufsverband Österreichischer PsychologInnen \(BÖP\)](#).

Aktuelle Informationen zum Thema „Risikogruppen“

„Mit dem 3. COVID-19-Gesetz, kundgemacht am 4. April 2020 mit BGBl. I Nr. 23/2020, wurde in § 735 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) festgelegt:

Wer zur COVID-19-Risikogruppen zählt, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung. Die Freistellung kann bis 30. April 2020 andauern und mit Verordnung verlängert werden bis längstens 31. Dezember 2020. Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur haben keinen Anspruch.

Die Definition der Risikogruppe erfolgt durch eine Expertengruppe, die vom Gesundheitsministerium und Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend eingerichtet wird.

Der Krankenversicherungsträger hat einen Dienstnehmer, eine Dienstnehmerin oder Lehrling über die jeweilige Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren.

Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin stellt auf Grund der allgemeinen Information des Krankenversicherungsträgers und nach Beurteilung der individuellen Risikosituation gegebenenfalls ein COVID-19-Risiko-Attest aus.

Legt ein Betroffener dem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer

- der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
- die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Eine Kündigung die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden.

Der Dienstgeber hat Anspruch auf Rückerstattung der Entgeltfortzahlung durch den Krankenversicherungsträger. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem



Covid-19 aktuell

Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen.“ (Arbeitsinspektorat
06.04.2020)